

Keine Regel ohne Ausnahme: Die Kleinbetragsrechnung

Grundsätzlich müssen die Angaben, die das Umsatzsteuergesetz vorsieht, in der Rechnung enthalten sein. Hiervon gibt es jedoch einige Ausnahmen. **Übersteigt der Rechnungsbetrag nicht 250 Euro, müssen lediglich folgende Angaben enthalten sein:**

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
2. das Ausstellungsdatum
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Eine Rechnung **eines Kleinunternehmers, dessen Umsätze nach § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes steuerfrei sind**, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe mit einem Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt (§ 19 des Gesetzes) und
6. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß § 14 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes die Angabe „Gutschrift“.

Auch für **Fahrausweise ist eine Vereinfachung vorgesehen**. Sie gelten als Rechnung und berechtigen zum Vorsteuerabzug, wenn sie mindestens folgenden Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Unternehmers, der die Beförderungsleistung ausführt
2. das Ausstellungsdatum
3. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe
4. den anzuwendenden Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt und
5. gegebenenfalls einen Hinweis auf die grenzüberschreitende Beförderung von Personen im Luftverkehr.

Auf Fahrausweisen der Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, kann an Stelle des Steuersatzes auch die Tarifentfernung angegeben werden.

Dabei ist zu beachten, dass bei einer **Tarifentfernung von mehr als 50 Kilometern der sogenannte Regelsteuersatz von 19 % anzuwenden ist**.

Der Vorsteuerabzug wird vom Unternehmer als Leistungsempfänger, in diesem Fall durch den Vereinsvertreter, in der Weise vorgenommen, als der Rechnungsbetrag durch ihn in das Entgelt und den Steuerbetrag aufgeteilt wird.

Details

Autor:

Elmar Lumer

zuletzt aktualisiert:

Februar 2024